**Begleitblatt**

zur kantonalen Stellungnahme an das BAFU betreffend Gesuche um Zusicherung  
 der Entschädigung der voraussichtlich anrechenbaren Kosten von Sanierungsmassnahmen  
nach Artikel 34 des Energiegesetzes vom 30. Sept. 2016 (EnG, SR. 730.0) in Verbindung  
 mit Artikel 30 Absatz 2 der Energieverordnung vom 1. Nov. 2017 (EnV, SR 730.01).

Dieses Begleitblatt ist dem BAFU unterschrieben zusammen mit der kantonalen Stellungnahme und dem Entschädigungsgesuch des Kraftwerksinhabers einzureichen.

Die gelb markierten Stellen sind durch den Kanton auszufüllen resp. kann der Kanton von der Gesuchstellerin teilweise vorausfüllen lassen[[1]](#footnote-1).

|  |  |
| --- | --- |
| Verfügungsadressatin (Gesuchstellerin resp. Inhaber der sanierungspflichtigen Wasserkraftanlage) | Name + Adresse des Inhabers des sanierungspflichten Kraftwerks (nachfolgend Gesuchstellerin) |
| Gesuch vom[[2]](#footnote-2) | Datum |
| Name des Kraftwerks | KW XY |
| Sanierungs-massnahme | kurze spezifische textliche Beschreibung des beantragen Projektes |
| Art der Massnahme | Wählen Sie ein Element aus. |
| Sanierungsbereich[[3]](#footnote-3) | Wählen Sie ein Element aus. |
| Art des Gesuchs | Gesuch Zusicherung Entschädigung für Wählen Sie ein Element aus. |

|  |
| --- |
| Bemerkungen: |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die zuständige kantonale Behörde bestätigt mit Ihrer Unterschrift, das Gesuch geprüft und die nachfolgenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt zu haben.   |  |  | | --- | --- | | Ort, Datum | ….. | | Name der zuständigen kantonalen Behörde | ….. | | Name der zuständigen Person | ….. | | Unterschrift der zuständigen Person |  | |

1. **Ausgangslage**

## Bestand die Kraftwerksanlage vor dem 1.1.2011 und diente der Wasserkraftnutzung? …

## Information, ob bei der Kraftwerksanlage ein Umbau, Ausbau oder Neubau vorgesehen resp. geplant ist (und ggf. wann, Art der Änderung, Relevanz für die Sanierungsmassnahme etc.): ……………

## Information zum Wasserrecht der sanierungspflichtigen Anlage: Wasserrecht ist Wählen Sie ein Element aus. Ablauf der Konzession …………

## Restwasser > Stand: Wählen Sie ein Element aus. > Umfang: Angaben zur abzugebenden Restwassermenge

## Erhält die Anlage KEV oder andere Förderungen? (Vergütung nach Art. 15, Art. 72 Abs. 1 oder Art. 73 Abs. 4 EnG 2016)[[4]](#footnote-4)? …………(Angabe ob Förderung und welcher Tarif Rp/kWh)

## Im Zuge der kantonalen strategischen Planung wurde aufgrund Wählen Sie ein Element aus. die Sanierungspflicht der Kraftwerksanlage / des Kraftwerksanlagenteils xy festgestellt (Bitte Auszug aus der Strategischen Planung beilegen => Beilage x des Gesuchs)

## Der Kanton XY hat mit Beschluss (z.B. RRB) vom xy der Gesuchstellerin die Sanierungspflicht mitgeteilt und verfügt, dass Sanierungsmassnahmen zu projektieren seien. => Beilage x des Gesuchs.

## Das BAFU hat am … im Rahmen der Anhörung gemäss Wählen Sie ein Element aus. zum Projekt Stellung genommen.

## Der Kanton XY hat über das Sanierungsprojekt mit Beschluss/Verfügung vom xxx entschieden. (dieser Entscheid ist dem Gesuch beizulegen => Hinweis auf Beilage x des Gesuchs. Die notwendigen Bewilligungen (z.B. Bau-, Rodungs- und Fischereibewilligungen liegen vor (Anforderung gemäss Anhang 3 Ziff. 1.1 Bst h EnV).

## Am … hat die Gesuchstellerin beim Kanton XY das Gesuch um Zusicherung der Entschädigung der voraussichtlich anrechenbaren Kosten eingereicht.

## Am …. hat die kantonale Behörde gemäss Art. 29. EnV dem BAFU den Eingang des Entschädigungsgesuchs mit dem dafür vom BAFU zur Verfügung gestellten Meldeformular gemeldet.

## Wird es noch weitere Entschädigungsgesuche für diese Kraftwerksanlage im angegebenen Sanierungsbereich geben? (für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit sind die Gesamtkosten – sofern abschätzbar - aller erforderlichen und vorgesehenen Massnahmen nötig): …….

## Besteht die Massnahme zur Sanierung eines bestehenden Kraftwerks im Neubau eines anderen Wasserkraftwerks, ist zu prüfen, ob die neue Anlage nicht ohne Entschädigung rentabel ist, daher keine effektiven Kosten im Sinne der EnV Anhang 3 Ziffer 3 vorliegen und somit keine anrechenbaren Kosten vorliegen: => Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und Abschnitt in Stellungnahme Kanton

# Anforderungen an das Gesuch

## Allgemeine Anforderungen an die Gesuche

Das Gesuch hat alle Angaben zu enthalten, die für die Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen nach Wählen Sie ein Element aus. und der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen notwendig sind. Insbesondere sind die Angaben gemäss Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 Ziffer 1 EnV zwingend.

Gemäss Ziffer 1.1 Anhang 3 EnV muss das Gesuch enthalten

|  |  |
| --- | --- |
| 1. den Namen des Antragstellers | xy |
| 1. die betroffenen Kantone und Gemeinden | xy |
| 1. Angaben über die Zielsetzung der Sanierung sowie die Art, den Umfang und den Standort der Massnahmen | Kurztext oder  Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und Abschnitt in Stellungnahme Kanton |
| 1. Angaben über die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen  (vgl. Kapitel 6 im Modul Finanzierung) | Angaben dazu sind unter Punkt 2.5 zu machen  Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und Abschnitt in Stellungnahme Kanton |
| 1. die voraussichtlichen Termine für Beginn und Ende der Umsetzung der Massnahmen; | Angaben  Bei baulichen Massnahmen geplanter Baubeginn und Bauende nennen. Bei betrieblichen und anderen wiederkehrenden Massnahmen der geplante Start der Umsetzung |
| 1. die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten der Massnahmen | Hier die Gesamtsumme der mit dem vorliegenden Gesuch beantragten Entschädigung angeben (Detailangaben dazu sind in Abschnitt 3 zu machen) |
| 1. Angaben darüber, ob Gesuche um Teilzahlungen an die Massnahmen eingereicht werden, sowie über deren voraussichtlichen Zeitpunkt und Höhe | Hier nur grundsätzlich angeben, ob Teilzahlungen beantragt werden (Detailangaben dazu sind in Abschnitt 3.2 zu machen) |
| 1. die notwendigen Bewilligungen, insbesondere Bau-, Rodungs-, Fischerei- und Wasserbaubewilligungen. | Auflisten der Bewilligungen (Art und Datum, Verweis auf Beilagen im Gesuch)  Kanton bestätigt, dass diese Bewilligungen vorliegen |

## Selbstdeklaration der Gesuchstellerin: Der Kraftwerksinhaber hat beim Einreichen des Gesuches mit Unterschrift eines befugten Organs der Gesuchstellerin im Sinne einer Selbstdeklaration bestätigt, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht und geprüft zu haben. => Verweis auf Beilage oder Abschnitt im Dossier des Entschädigungsgesuchs

## Vollständigkeit des Gesuchs: Beurteilung resp. Verweis auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

## Umsetzung der Massnahme: Mit dem Beginn der Arbeiten darf nicht vor der Zusicherung der Entschädigung in der voraussichtlichen Höhe oder einer Bewilligung zum vorzeitigen Beginn begonnen und grössere Anschaffungen getätigt werden[[5]](#footnote-5). => Angaben, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde, resp. es wird auf eine Bewilligung des BAFU zum vorzeitigen Beginn verwiesen

## Verhältnismässigkeit des Aufwands: Die Massnahme muss geeignet sein, das gesetzliche und in der Sanierungsverfügung konkretisierte Sanierungsziel zu erreichen. Weiter muss die Massnahme erforderlich sein (es darf keine mildere, d.h. kostengünstigere Massnahme geben, mit der das Ziel ebenfalls erreicht werden kann). Schliesslich ist die Verhältnismässigkeit der Kosten im Vergleich zur gewässerökologischen Aufwertung (Grad der Beeinträchtigung des Gewässers, ökologisches Potential des Gewässers, Wirkung/gewässerökologische Verbesserung der Massnahme, Länge der sanierten und profitierenden Strecke etc.) zu beurteilen. => Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

## Wirtschaftlichkeit der Massnahme[[6]](#footnote-6): Angaben zur Sicherstellung einer kostengünstigen Ausführung der Massnahmen, z.B. Ausschreibungsverfahren. => Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

## Wirkungskontrolle: liegt ein Konzept für die Wirkungskontrolle vor sowie eine Schätzung der Kosten für die Wirkungskontrolle? => Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

## Angaben zu Kostenrisiken: Enthält das Gesuch Angaben zu Kostenrisiken (Risiken von Mehrkosten, Zusatz- und Folgekosten, Über- resp. Unterdimensionierung etc.)? => Verweis auf entsprechendes Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton mit Beurteilung.

## Anforderungen an die Darlegung der Kosten

### Angabe sämtlicher Kosten anhand geeigneter Kostengliederung: Es sind sämtliche[[7]](#footnote-7) Kosten, welche in Folge der Sanierungsmassnahme anfallen, systematisch geordnet anhand einer geeigneten Kostengliederung[[8]](#footnote-8) in der für die Überprüfung nötigen Detailierung (Kostenvoranschlag) darzulegen.

* Es wird bestätigt, dass das Gesuch sämtliche kostenrelevanten Leistungspositionen nachvollziehbar und anhand einer geeigneten Kostengliederung enthält   
  => Beurteilung resp. Verweis auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

### Einteilung in anrechenbare und nicht-anrechenbare Kosten[[9]](#footnote-9): Für die einzelnen Leistungspositionen ist zu beurteilen und anzugeben, ob die Kosten zur Gänze oder nur teilweise (z.B. wenn gleichzeitig Ausbau erfolgt) anrechenbar sind.

* Es wird bestätigt, dass die Beurteilung der Kostenpositionen hinsichtlich Anrechenbarkeit korrekt vorgenommen wurde   
  => Beurteilung resp. Verweis auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

### Richtige Anwendung der Mehrwertsteuer: für die einzelnen Kostenpositionen ist die korrekte Berücksichtigung der MWST[[10]](#footnote-10) auszuweisen (Änderung des MWST-Satzes per 1.1.2018).

* Es wird bestätigt, dass für die einzelnen Kostenpositionen der MWST-Zuschlag korrekt ausgewiesen ist   
  => Beurteilung resp. Verweis auf Abschnitt in Stellungnahme Kanton

### Erlöseinbussen infolge betrieblicher Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen: die Berechnung ist in der [Verordnung des UVEK über die anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (VKSWk)](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141856/index.html) geregelt.

* Es wird bestätigt, dass die Berechnung der Erlöseibussen korrekt ist , eine Validierung anhand vergangener Jahre vorgenommen wurde, Angaben zu mittleren (sowie minimalen und maximalen) jährlichen Erlöseinbussen enthält und im Fall von reiner Energieminderproduktion ohne zeitliche Verschiebung [(Art. 3 VKSWk)](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141856/index.html#a3) die elektronische Berechnungsvorlage des BAFU verwendet wurde  
  => Verweis auf Beilage im Entschädigungsgesuch und Abschnitt in Stellungnahme Kanton

# Zusammenfassung der voraussichtlich anrechenbaren Kosten der Massnahmen

## Für die verschiedenen Kostenarten ergibt die Beurteilung der voraussichtlich anrechenbaren Kosten folgendes Ergebnis:

|  |  |
| --- | --- |
| * für die Projektierung der Massnahme: | CHF [xy] inkl. /exkl.[[11]](#footnote-11) MWST |
| * für einmalige Investitionen zur Umsetzung der Massnahme: | CHF [xy] inkl. MWST |
| * für Erlöseinbussen während der Bauphase | CHF [xy] exkl. MWST |
| * für die jährlichen Erlöseinbussen infolge betrieblicher Auswirkungen: (hier Kosten CHF Erlöseinbussen pro Jahr angeben) | CHF [xy] exkl. MWST  während 40 Jahren ab dem Beginn der Massnahmenumsetzung |
| * für wiederkehrende Massnahmen: (hier Kosten CHF pro Realisierung der wiederkehrenden Massnahme – z.B. Kiesschüttung – angeben und Angabe welcher Rhythmus und wie oft in 40 Jahren (z.B. 2. Jährlich => 20 mal in 40 Jahren) | CHF [xy] inkl. MWST  während 40 Jahren ab dem Beginn der Massnahmenumsetzung |
| * für die Wirkungskontrolle: | CHF [xy] inkl. MWST |

**Damit ergeben sich anrechenbare voraussichtliche Gesamtkosten (Gesamtsumme über 40 Jahre angeben) von CHF [xy] inkl. MWST**

## Falls Teilzahlungen beantragt werden (vgl. Voraussetzungen und Kriterien in Kap. 3.2.3 Modul Finanzierung):

### Voraussetzung für Teilzahlungen: Begründen, dass es sich um aufwändige Massnahmen und um abgeschlossene Teile der Massnahmen i.S.v. Art. 35 Absatz 1 EnV handelt und damit die Voraussetzung für Teilzahlungen erfüllt sind => Verweis auf Kapitel im Dossier Entschädigungsgesuch und Beurteilung / Bestätigung im Abschnitt in Stellungnahme Kanton

### Nachvollziehbare und korrekte Darlegung des beantragten Zahlungsplans: Im Gesuch sind die voraussichtlichen Zeitpunkte für den Abschluss der Teilmassnahmen/Teilleistungen zu benennen und der daraus resultierende zeitliche Anfall der voraussichtlichen Kosten darzulegen (=Kostenplan) und darauf Bezug nehmend eine zeitlich darauf abgestützte Auszahlung von Teilzahlungen zu beantragen (= Entschädigungs- resp. Zahlungsplan). => Verweis auf Kapitel / Beilage im Dossier mit dem Kostenplan und beantragten Zahlungsplan und Beurteilung in Stellungnahme Kanton

### Kriterien für Teilzahlungen: Es wurde geprüft, dass die folgenden Bedingungen eingehalten werden: Maximal 2 Teilzahlungen pro Jahr, in Summe nie über 80% der Gesamtkosten, beantragte Zeitpunkte der vorgesehenen Rechnungstellung jeweils nach Umsetzung abgeschlossener Teilmassnahmen: => Verweis auf Beilage im Entschädigungsgesuch und Abschnitt in Stellungnahme Kanton

### Zusammenfassung der beantragten Teilzahlungen: Die Gesuchstellerin beantragt folgende Teilzahlungen nach dem jeweiligen Abschluss von Teilmassnahmen /Umsetzungsschritten:

* CHF 000‘000 inkl. MWST nach dem 1. Umsetzungsschritt
* CHF 000‘000 inkl. MWST nach dem 2. Umsetzungsschritt
* ……

### Zeitliches Auftreten der voraussichtlich anrechenbaren Kosten [CHF inkl. MWST]: zeitlich fallen die anrechenbaren Kosten voraussichtlich folgendermassen an: (als Bsp. in der nachfolgenden Tabelle der Fall einer baulichen Massnahmen, die während 2018-2020 umgesetzt wird und für welche Teilrechnungen beantragt werden; falls für einzelne Jahre zwei Teilzahlungen pro Jahr beantragt werden – was möglich ist – soll das in der Tabelle angegeben werden)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2023 |
| **250‘000** | **743‘000**  (Teilzahlung 400‘000 im Juni sowie 343‘000 im Dezember) | **553‘000** | **178‘000** (Schlusszahlung Massnahme) | **47‘000** (Wirkungskontrolle |

Als Beispiel für den Fall einer betrieblichen Massnahme mit jährlich wiederkehrenden Kosten ab 2018 von voraussichtlich 45‘000 plus einmalige Planungskosten von 100‘000 zu Beginn und Kosten Wirkungskontrolle in den Jahren 2020 und 2021 von je 30‘000

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | … |  | 2018+40 |
| **145‘000** | **45‘000** | **75‘000** | **75‘000** | **45‘000** | **45‘000** | **45‘000** | **45‘000** | **45‘000** | **45‘000** |

1. Das nachfolgend an mehreren Stellen erwähnte Modul Finanzierung der Vollzugshilfe Renaturierung ist verfügbar unter [www.bafu.admin.ch/uv-1634-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1634-d) bzw. unter [www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung](http://www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung) [↑](#footnote-ref-1)
2. Eingang des Gesuchs bei der kantonalen Fachstelle [↑](#footnote-ref-2)
3. Gibt es für eine Kraftwerksanlage Sanierungsmassnahmen in verschiedenen Sanierungsbereichen, so sind dafür getrennte Gesuche einzureichen und es werden dafür auch getrennte Zusicherungsverfügungen ausgestellt. Sollte eine Massnahme zur Sanierung in mehreren Bereichen beitragen, so ist der primäre Sanierungsbereich festzulegen (und im Bemerkungsfeld auf die anderen Sanierungsbereiche hinzuweisen). [↑](#footnote-ref-3)
4. Entspricht den Art. 7, 7a oder 28 EnG 1998 [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Aufnahme des Ist-Zustandes im Rahmen der Wirkungskontrolle gilt nicht als Umsetzungsbeginn. [↑](#footnote-ref-5)
6. Betreffend Beurteilung der Wirtschaftlichkeit vgl. Kapitel 6 im Modul Finanzierung [↑](#footnote-ref-6)
7. nicht nur die Positionen mit anrechenbaren Kosten [↑](#footnote-ref-7)
8. dieselbe Kostengliederung ist dann auch bei der Kostenzusammenstellung / Auszahlungsgesuch zu verwenden [↑](#footnote-ref-8)
9. Eine Beurteilung der Anrechenbarkeit der Kosten wurde anhand der Kriterien von Anhang 3 Ziffer 3 EnV und den Erläuterungen im Kap. 3 des Vollzugshilfemoduls Finanzierung der Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft ([www.bafu.admin.ch/uv-1634-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1634-d)) vorgenommen. Dies insbesondere auch unter Beachtung, dass bei Eigenleistungen bei allen Kostenkomponenten maximal Selbstkosten und ohne Mehrwertsteuerzuschlag angerechnet werden können (vgl. Kap. 3.2.1 und 3. 6 Vollzugshilfemodul). [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. Kap. 3.6 im Vollzugshilfemodul Finanzierung. Z.B. kann für Eigenleistungen des Kraftwerksinhabers keine MWST geltend gemacht werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. je nachdem, ob Eigenleistung des Kraftwerksinhabers [↑](#footnote-ref-11)